

R U N D S C H R E I B E N 1/2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des gesamten Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich darf ich Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gutes, erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Für die Anwaltschaft insgesamt hat das neue Jahr weniger gut begonnen: Wie Sie alle wissen musste die BRAK Ende des vergangenen Jahres das besondere elektronische Anwaltspostfach beA offline nehmen, so dass wir alle derzeit der uns an sich treffenden passiven Nutzungspflicht des beA bis auf weiteres nicht nachkommen können. Die Ereignisse seit Weihnachten 2017 konnten Sie auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe verfolgen; wir werden auch weiterhin dort alle relevanten Informationen, die wir von der BRAK zu diesem Thema erhalten, veröffentlichen. Ausgangspunkt der Problematik war, dass ein Mitglied des Chaos Computer Clubs einen Schwachpunkt in der Verbindung der beA-Komponente Client-Security mit der beA-Webanwendung gefunden und sowohl dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als auch der BRAK am 20.12.2017 gemeldet hatte. Ein für die Verwendung der Client-Security Software erforderliches Zertifikat wurde in Folge durch die ausstellende Stelle gesperrt. Am 22.12.2017 hatte der nach einem Vergabeverfahren von der BRAK mit der Erstellung des beA beauftragte Dienstleister, die Atos GmbH, der BRAK ein aktualisiertes Zertifikat zur Verfügung gestellt, das die angemahnten Sicherheitsrisiken allerdings nicht behob, sondern nach Installation zusätzlich noch Sicherheitsrisiken für die PC-Umgebung des beA-Nutzers nach sich zog. Die BRAK hatte infolge dieses Ereignisses die beA-Plattform insgesamt außer Betrieb nehmen lassen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 regionalen Kammern haben im Januar dieses Jahres in zwei Präsidentenkonferenzen zum Thema beA beraten. Die BRAK teilte im Rahmen der jüngsten Präsidentenkonferenz am 18.01.2018 die folgenden Informationen mit, die ich Ihnen auf diesem Wege weitergeben möchte:

1. Bereits Ende 2015/Anfang 2016 haben Sicherheitstests des beA-Systems stattgefunden. Der von der BRAK beauftragte Dienstleister Atos hatte auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des Umsetzungskonzepts eine Teststrategie als Teil des Umsetzungsfeinkonzepts erstellt. Die Sicherheitstests sollten als Black-Box-Tests durchgeführt werden. Die abgestimmten Tests führte Atos vor der Inbetriebnahme des Systems Ende 2015/Anfang 2016 durch und übergab der BRAK danach den Testbericht mit dem Stand 09.05.2016. Die BRAK hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tests nicht vollständig durchgeführt wurden. Extern für den Bereich des Qualitätsmanagements von der BRAK hinzugezogene Berater der Firma Capgemini sahen keinen Anlass, die Testergebnisse anzuzweifeln darüber hinaus beauftragte Atos die Firma SEC Consult mit der Durchführung weiterer Sicherheitstests, in die auch die Client Security einbezogen wurde. Diese Tests sollten mögliche Schwachstellen der Sicherheitsarchitektur, des Authentifizierungskonzepts, der Signaturmechanismen und der sogenannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausmachen. Das Ergebnis der Tests war, dass das beA-System ein hohes Sicherheitsniveau aufweist. Das Gutachten der SEC Consult liegt der BRAK vor; sie darf es aber nicht veröffentlichen, weil es als „streng vertraulich“ gekennzeichnet ist und bisher keine Freigabe für die Weitergabe vorliegt.
2. Im Jahr 2015 gab es Überlegungen, das beA-System im Rahmen eines vom Chaos Computer Club (CCC) organisierten Chaos Communication Camps testen zu lassen. Die BRAK ist mit dieser Idee an den CCC herangetreten. Entgegen anderslautenden Berichten in den Medien hat die BRAK nicht eine vorgeschlagene Zusammenarbeit abgelehnt. Vielmehr hat sie die Idee nicht weiter verfolgt, nachdem der CCC keine verbindliche Zusage dahingehend abgab, dass der BRAK die Testergebnisse vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Implementierung des Hardware Security Moduls (HSM) enthält keinerlei Funktionalität, welche die Schlüssel im Klartext exportieren kann. Somit hat kein Nutzer im normalen Betrieb des HSM Zugriff auf die Schlüssel. Die Hardware des HSM ist durch Schutzmechanismen geschützt. Es ist sichergestellt, dass kein Anwender im Falle eines Angriffs auf das HSM (etwa das gewaltsame Öffnen und den Versuch des Auslesens des Speichers) Zugriff auf das Klartext-Schlüsselmateriale erhalten kann. Der physische Zugang zu den Datacentern und zum HSM ist durch ein mehrschichtiges Sicherheitskonzept geschützt. Die von Atos angebotene HSM-Lösung ist ebenfalls von dem IT-Sicherheitsexperten von Capgemini überprüft worden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in die weitere Verhandlung der Konzeption des Systems eingeflossen.
4. Die BRAK wird einen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlenen Experten beauftragen, um die Sicherheit des beA-Systems zu testen; dieser Test wird vor der Zurverfügungstellung des beA-Systems für die Rechtsanwaltschaft stattfinden. Darüber hinaus hat auch Atos bereits einen externen Gutachter zur Überprüfung der sicherheitsrelevanten Bereiche des beA-Systems hinzugezogen. Auf der Grundlage dieser Gutachten wird dann über das weitere Vorgehen entschieden werden.
5. Die genannten Mängel werden von Atos im Rahmen des etablierten Fehlerbehebungsprozesses behoben.
6. Am 26.01.2018 fand ein Sicherheitsdialog beAthon statt. Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt die Deaktivierung der beA Client Security. Wir empfehlen nachdrücklich die Lektüre des Sondernewsletter zum beA vom 26.01.2018, den Sie hier finden: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/sondernewsletter-v-26012018.news.html>.

Ergänzende Informationen zur Thematik finden Sie auch auf der beA-Webseite der BRAK unter www.bea.brak.de.

Es bleibt zu hoffen, dass nun möglichst bald mit Hilfe der hinzuzuziehenden Sachverständigen eine erfolgreiche Überprüfung des beA-Systems gelingt und dieses dann – nach einer entsprechenden angemessenen Vorankündigungszeit – den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wieder zur Nutzung zur Verfügung steht. Nach wie vor gilt aber: Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

Auch weiterhin werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen über entsprechende Veröffentlichungen auf unserer Webseite www.rak-karlsruhe.de auf dem Laufenden halten.

Ungeachtet der Tatsache, dass das beA derzeit zur Nutzung nicht zur Verfügung steht, sieht sich die BRAK gezwungen, bei den regionalen Kammern die beA-Umlage in Höhe von 58,00 € je Mitglied zum 31.03.2018 geltend zu machen. Tatsächlich handelt es sich bei der beA-Umlage nicht um eine „Nutzungsgebühr“ für das beA-System, sondern um eine Umlage, welche die im laufenden Jahr anfallenden Kosten des beA-Systems insgesamt abdecken soll. Auch wenn das beA derzeit nicht nutzbar ist, fallen gleichwohl weiterhin Kosten an (z.B. für die Unterhaltung der Rechenzentren, Personal, Miete etc.), die aus den sonstigen Haushaltsmitteln der BRAK nicht bestritten werden können. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dienstleister Atos werden seitens der BRAK geprüft. Die erfolgreiche Geltendmachung solcher Ansprüche würde den das beA betreffenden Haushalt der BRAK entlasten mit der Folge, dass die beA-Umlage im darauffolgenden Jahr entsprechend reduziert werden könnte. Ähnlich verhielt es sich ja seinerzeit bei der verspäteten Zurverfügungstellung des beA-Systems durch den Dienstleister Atos im Jahr 2016. Die daraufhin von der BRAK verhandelten Schadenersatzansprüche führten zur Reduzierung der beA-Umlage in diesem Jahr auf 58,00 € statt vorher 67,00 € je Mitglied. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass auch die RAK Karlsruhe bei Ihnen die beA-Umlage auch für das Jahr 2018 zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag 2018 erheben muss. Die entsprechende Beitrags- und Umlagenberechnung ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Abschließend bitte ich Sie, sich **Mittwoch, den 18.04.2018, ab 15.00 Uhr**, vorzumerken. Dann wird in Mannheim, Dorint-Kongresshotel, die diesjährige Kammerversammlung stattfinden – zum ersten Mal nicht an einem Samstag, sondern unter der Woche. Näheres hierzu wie auch zu weiteren aktuellen Themen lesen Sie in diesem Rundschreiben, von dem ich hoffe, dass es Ihr Interesse findet.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

André Haug
Präsident

I. Kammerbeitrag 2018 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Mit dem vorliegenden Rundschreiben erhalten Sie die Kammerbeitragsberechnung für den gemäß § 5 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe bis spätestens zum 28. Februar 2018 zu bezahlenden Kammerbeitrag. Die Kammerversammlung hat am 12.05.2017 den Kammerbeitrag 2018 für natürliche Personen auf 220,00 € und für juristische Personen auf 500,00 € festgesetzt. Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 der am 09.05.2015 beschlossenen Beitrags- und Umlagensatzung auch eine Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 3/2017 mitgeteilt, beläuft sich diese Umlage im Jahr 2018 auf 58,00 € je Mitglied.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2018 versandte Mahnschreiben gemäß § 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt.

II. Jahreshauptversammlung (Kammerversammlung)

Der Kammervorstand hat beschlossen, die diesjährige Kammerversammlung erstmals an einem Mittwochnachmittag durchzuführen, dies in der Hoffnung, dadurch möglichst vielen Kammermitgliedern bessere zeitliche Rahmenbedingungen für eine Versammlungsteilnahme zu ermöglichen. Weiter ist vorgesehen, bei hinreichendem Bedarf für die Dauer der Versammlung und des anschließenden gemeinsamen Abendessens für eine kostenfreie Kinderbetreuung vor Ort Sorge zu tragen.

Die diesjährige Kammerversammlung wird am

**Mittwoch, den 18. April 2018, 15.00 Uhr s.t.,
im Dorint Kongresshotel, Friedrichsring 6, 68161 Mannheim,**

stattfinden. Hierzu laden wir Sie bereits jetzt ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die vorläufige

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2017
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2017

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Kammervorstand
5. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen werden im Kammerrundschreiben 2/2018 veröffentlicht.

6. Bestellung eines Kassenprüfers
7. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2019
8. Gastvortrag
9. Verschiedenes

Anträge der Kammermitglieder **zur Tagesordnung** sind **bis spätestens**

28. Februar 2018

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem **gemeinsamen Abendessen** sehr herzlich ein. Da die Kapazität des Hotelrestaurants auf 100 Plätze beschränkt ist, bitten wir Sie, uns auf dem beigefügten Antwortfax **bis spätestens 21.03.2018** mitzuteilen, ob Sie an dem Abendessen teilnehmen möchten.

Falls Sie an einer **Kinderbetreuung** während der Veranstaltung interessiert sind, lassen Sie uns dies bitte gleichfalls **bis spätestens 21.03.2018** mittels des beigefügten Antwortfax wissen. Wir werden Sie dann rechtzeitig unterrichten, ob eine Kinderbetreuung tatsächlich ermöglicht werden kann.

III. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2018

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**alter** Bildungsplan/**alte** Ausbildungsverordnung) Sommer 2018 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt und zwar

Mittwoch, 02. Mai 2018	08.00 bis 09.00 Uhr Gemeinschaftskunde 09.30 bis 11.30 Uhr Deutsch ab 12.30 Uhr Textbe- und -verarbeitung
Donnerstag, 03. Mai 2018	08.00 bis 09.30 Uhr Kosten- und Gebührenrecht 10.00 bis 10.45 Uhr Allgemeine Rechtslehre 11.15 bis 12.00 Uhr Allgem. Wirtschaftslehre/ Wirtschafts- u. Sozialkunde
Freitag, 04. Mai 2018	8.00 bis 09.00 Uhr Rechnungswesen 09.30 bis 11.00 Uhr Verfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Sommer 2018 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Mittwoch, 02. Mai 2018	08.00 bis 09.00 Uhr Gemeinschaftskunde 09.30 bis 11.30 Uhr Deutsch
-------------------------------	---

Donnerstag, 03. Mai 2018	08.00 bis 09.00 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde 09.30 bis 10.30 Uhr Geschäfts- und Leistungs- prozesse 11.00 bis 12.30 Uhr Vergütung und Kosten
Freitag, 04. Mai 2018	8.00 bis 10.30 Uhr Rechtsanwendungen

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2018** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

09. März 2018

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Volksbank Karlsruhe eG
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74 BIC: GENODE61KA1

einzubezahlen.

IV. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2017

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2017 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2018** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Bitte übersenden Sie nur Kopien der Nachweise; eine Rücksendung gleichwohl eingereicherter Originalunterlagen erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass auch keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist.

Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2018 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76,13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkte Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

V. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn September 2018

Auch in 2018 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt im September 2018; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldefrist läuft am 31.07.2018 ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen des großen Kreises an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann.

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldungsunterlagen, finden Sie in unserem Sonderrundschreiben, welches diesem Kammerrundschreiben beiliegt. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z.B. „Meister-Bafög“, finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Für Rechtsanwälte & Kanzleien/Ausbildung/Rechtsfachwirte“.

VI. beA: Aktuelle Situation

Wie Sie inzwischen alle wissen werden, ist das beA bis zur Behebung bekannt gewordener Probleme am 22.12.2017 offline gegangen. Über die seitherige und künftige Entwicklung unterrichten wir Sie auf der Startseite unserer Homepage (<http://www.rak-karlsruhe.de/>), dort unter „Aktuell“. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, Sie auf unsere dortigen Ausführungen und Links zu verweisen.

Hinweisen möchten wir Sie aber auch an dieser Stelle auf <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/e-bea-muss-vorerst-offline-bleiben-fragen-und-antworten/>; unter diesem Link erhalten Sie fortlaufend aktualisierte Antworten der BRAK auf Ihre Fragen.

Informationen, wie Sie Schutzschriften zum Schutzschriftenregister einreichen und Ihrer erweiterten Nutzungspflicht des automatisierten Mahnverfahrens auch ohne beA nachkommen können, finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/sondernewsletter-v-27122017.news.html>.

Das beA wird, so die Ankündigung der BRAK, nicht ohne angemessene Vorlaufzeit wieder online gehen. Um sicherzustellen, dass Sie rechtzeitig persönlich unterrichtet werden, empfehlen wir erneut nachdrücklich, den kostenfreien beA-Newsletter der BRAK zu abonnieren: <http://www.brak.de/bea-newsletter/abo/>.

Sollten Sie auch derzeit noch nicht über eine beA-Zugangskarte verfügen, so können Sie diese unter <https://bea.bnotk.de/> bestellen. Ihre für den Bestellvorgang benötigte SAFE-ID können Sie im Bundesweiten Einheitlichen Anwaltsverzeichnis (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>) nachschlagen. Wir empfehlen dringend, mit der Bestellung nicht weiter zu warten; sobald das beA wieder online ist, gilt in jedem Fall die passive Nutzungspflicht. Sollte Ihnen dann der Zugang zu Ihrem beA nur deshalb nicht möglich sein, weil Sie nicht rechtzeitig ihre Zugangskarte bestellt haben, begeben Sie sich in unnötige Haftungsrisiken.

Auf unserer Homepage finden Sie unter <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/bea/wer-ist-derzeit-ueber-das-bea-erreichbar> eine Zusammenstellung nach dem Stand am 01.01.2018, welche Gerichte in Baden-Württemberg in welchen Verfahrensarten über das beA, sobald dies wieder online ist, erreichbar sind. Beachten Sie aber bitte, dass auch bei den Postfächern der adressierbaren Gerichte Zugangsstörungen auftreten können. Jeweils aktuelle Informationen hierzu, welche auch nach Bundesland sortiert abgefragt werden können, finden Sie unter <http://www.egvp.de/meldungen/>.

VII. Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2018

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter im Jahr 2018 haben wir eine Reihe von Veranstaltungen bereits vorbereitet. Entsprechende Sonderrundschreiben finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben, ebenso ein Anmeldeformular. Wir werden unser Fortbildungsangebot im Laufe des Jahres noch erweitern. Eine aktuelle Übersicht der noch bevorstehenden Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

Neu in 2018: Wir bieten auch einige Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 15 FAO mit einer Dauer von 7,5 Stunden an. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diese längeren Veranstaltungen eine Seminargebühr i.H.v. 160,00 € erheben müssen.

VIII. Informationsveranstaltungen der RAK Karlsruhe zum beA in 2018

In 2017 hat die RAK Karlsruhe mehr als 1.000 Kammermitglieder in insgesamt zehn je dreistündigen Veranstaltungen über die Erstregistrierung am beA, das Einrichten und Konfigurieren des Postfachs sowie die Vergabe von Rechten und die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur informiert.

Sobald bekannt ist, wann das beA wieder online geht, wird die Kammer - hinreichende Nachfrage vorausgesetzt - versuchen, nochmals maximal vier solcher Veranstaltungen zu organisieren. Die Ankündigung wird über die Startseite unserer Homepage (<http://www.rak-karlsruhe.de/>), dort unter „Aktuell“, sowie unter dem Link im vorstehenden Abschnitt VII. erfolgen.

IX. Neufassung des Geldwäschegesetzes

In Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 20.05.2015 ist bereits am 26.06.2017 (BGBl 2017 I, 822 ff) das neugefasste Geldwäschegesetz in Kraft getreten.

Zwar waren Rechtsanwälte bereits seit 2002 Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz bei der Vermeidung von Geldwäschehandlungen und Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen der Neufassung des Geldwäschegesetzes sind Rechtsanwälten nun verstärkte Sorgfaltspflichten auferlegt worden, wenn sie in Ausübung ihres Berufs für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von sogenannten Kataloggeschäften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG beteiligt sind; hierzu zählen nicht nur Finanzgeschäfte, sondern nunmehr auch Immobilientransaktionen. In diesen Fällen müssen Rechtsanwälte über ein wirksames Risikomanagement verfügen, welches aus einer Risikoanalyse sowie internen Sicherungsmaßnahmen besteht. Darüber hinaus treffen sie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Vertragspartner, der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, der Risikobewertung sowie der Identitätsfeststellung, §§ 8, 10, 14 und 15 GwG.

Neu eingeführt wurde durch § 50 Ziff. 3 GwG die Zuständigkeit der örtlichen Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde. Dieser Behörde obliegt nicht nur, den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise bezüglich der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, § 51 Abs. 8 GwG; die Rechtsanwaltskammer ist vielmehr auch verpflichtet, anlassunabhängig bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der durch das GwG festgelegten Anforderungen durchzuführen. Insoweit bestehen Auskunfts- und Vorlagepflichten der betroffenen Rechtsanwälte. Über ihre Tätigkeit hat die Aufsichtsbehörde jährlich der Zentralstelle zu berichten.

Gemäß § 53 Abs. 1 GwG muss die Kammer als Aufsichtsbehörde auch ein System zur Annahme - auch anonymer - Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG einrichten.

Ein Verstoß gegen Vorschriften des GwG kann mit Bußgeldern geahndet werden; die Aufsichtsbehörde hat bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite unter Benennung der für den Verstoß verantwortlichen Personen für die Dauer von fünf Jahren zu veröffentlichen. Gemäß § 51 Abs. 5 GwG kann die Aufsichtsbehörde bei nachhaltigen Verstößen gegen Pflichten des Geldwäschegesetzes trotz vorheriger Abmahnung die Zulassung entziehen.

Derzeit erarbeitet eine von der BRAK eingesetzte Arbeitsgruppe von Kolleginnen und Kollegen Auslegungs- und Anwendungshinweise i. S. des § 51 Abs. 8 GwG, um ein einheitliches Vorgehen der Regionalkammern zu ermöglichen. Sobald die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vorliegen, werden wir Sie unterrichten und Ihnen entsprechende Unterlagen auch auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.

X. Aus der Rechtsprechung

1. BFH: Rechtsanwälte müssen mandatsbezogene Daten zu Umsatzsteuerzwecken angeben

Die Pressestelle des Bundesfinanzhofs weist auf dessen Urteil vom 27.09.2017, XI R 15/15 hin:

Erbringt ein Rechtsanwalt Beratungsleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann er die für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u.a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten und Gesamtbetrag der Beratungsleistungen) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern.

Der BFH sah zwar ein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich der Identität des Mandanten als auch der Tatsache seiner Beratung als gegeben, vertrat jedoch die Auffassung, dass der Mandant durch die Mitteilung seiner Umsatzsteuer-ID an seinen Rechtsanwalt in deren Offenlegung in der Zusammenfassenden Meldung eingewilligt habe.

2. AG Aachen: Kontoführungsgebühren nicht vom Anderkonto einziehbar

Mit Anerkenntnisurteil vom 20.12.2017, 107 C 452/17, entschied das Amtsgericht, dass die kontoführende Bank vom Anderkonto eines Rechtsanwalts keine Kontoführungsgebühren einziehen darf. Im entschiedenen Fall hatte die Bank die für das Anderkonto anfallenden Kontoführungsgebühren unmittelbar dem Anderkonto belastet, was nach Auffassung des betroffenen Rechtsanwalts nicht mit § 43 Abs. 5 BRAO, § 4 BORA vereinbar war, wonach Fremdgelder gesondert zu verwalten sind. Mit der Belastung des Anderkontos durch Kontoführungsgebühren waren die dort verwahrten Fremdgelder nicht mehr ungeschmälert vorhanden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident